



**Examensklausurenkurs Zivilrecht**

**Sommersemester 2020**

**7. Klausur**

(Originalklausur des Landesjustizprüfungsamts)

Guido Groß ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der Prächtig-GmbH, einer in Augsburg ansässigen Prozessfinanzierungsgesellschaft, die 50 Mitarbeiter beschäftigt. Mit Arbeitsvertrag vom 30. Dezember 2015 stellt er im Namen der Prächtig-GmbH Jonathan Jubler, wohnhaft ebenfalls in Augsburg, ab dem 1. Januar 2016 als juristischen Sachbearbeiter für die Prüfung von Prozessaussichten ein. Nach dem Organisationskonzept der Prächtig-GmbH kommen als Sachbearbeiter nur Volljuristen mit überdurchschnittlichen Fähigkeiten - nachgewiesen durch ebensolche Examina - in Betracht. In der Ausschreibung für die Sachbearbeiterstelle wurde „ein/e Volljurist/Volljuristin mit überdurchschnittlichen Examina“ gesucht. Jubler hatte seiner Bewerbung Zeugnisse über zwei vollbefriedigende juristische Staatsexamina beigefügt.

Am 2. Januar 2020 findet Groß zufällig heraus, dass beide Examenszeugnisse von Jubler gefälscht worden waren. In Wahrheit hat Jubler nur ein ausreichendes erstes Examen und überhaupt kein zweites.

Groß erklärt noch am selben Tag im Namen der Prächtig-GmbH schriftlich unter Übergabe des Schreibens an Jubler die Anfechtung des Arbeitsvertrages vom 30. Dezember 2015, hilfsweise dessen außerordentliche Kündigung.

Außerdem begehrt Groß im Namen der Prächtig-GmbH Schadensersatz in Höhe des seit der Anstellung am 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2019 gezahlten Gehaltes von 320.000 € (80.000 € pro Jahr) für die Sachbearbeitertätigkeit. Jubler habe ihn getäuscht. Hätte er gewusst, dass Jubler kein Volljurist sei und auch das erste Examen nicht mit der Note vollbefriedigend bestanden habe, so hätte er ihn niemals eingestellt. Ihm sei die letztlich wertlose Arbeitsleistung von Jubler gegen seinen Willen durch dessen Urkundenfälschung aufgedrängt worden. Auch sei der Ruf der Prächtig-GmbH angeschlagen, weil die Fachöffentlichkeit Kenntnis von der Beschäftigung des unterqualifizierten Sachbearbeiters Jubler erlangt habe. Der Umsatz sei eingebrochen.

Jubler erhebt am 13. Januar 2020 Klage gegen die Prächtig-GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Groß, vor dem Arbeitsgericht Augsburg mit dem Antrag „festzustellen, dass sein Arbeitsverhältnis als Sachbearbeiter weder durch Anfechtung noch durch Kündigung am 2. Januar 2020 beendet worden ist“.

Jubler trägt - inhaltlich zutreffend - wie folgt vor: Er habe seine Arbeit bestens erledigt. Groß sei stets mit ihm zufrieden gewesen. Seine Qualifikation habe für seine Tätigkeit keine Bedeutung mehr gehabt. Zumindest hätte ihm aber das übliche Entgelt für Juristen ohne zweites Examen gezahlt werden müssen, das 30.000 € pro Jahr betrage. Dass er in der Prüfung so schlecht abgeschnitten habe, liege an einer erst am 9. Januar 2020 durch ein ärztliches Gutachten festgestellten, bereits seit Kindheit bestehenden Lese- und Schreibschwäche, verbunden mit einer organisch bedingten Störung seines Langzeitgedächtnisses. Er sei also behindert, wahrscheinlich sogar schwerbehindert. Vor dem Gutachten vom 9. Januar 2020 sei ihm die Behinderung noch nicht bekannt gewesen; einen Antrag auf behördliche Anerkennung als schwerbehinderter Mensch werde er in Kürze stellen.

Jubler ist der Auffassung, eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses wegen seines schlechten Examensergebnisses diskriminiere ihn somit wegen seiner Behinderung und hätte überdies einer behördlichen Zustimmung bedurft. Die Prächting-GmbH meint, das Arbeitsverhältnis sei erloschen. Auf die Frage, ob Jubler schwerbehindert sei, komme es nicht mehr an.

Am 5. März 2020 erhebt die Prächting-GmbH beim Arbeitsgericht Augsburg Widerklage gegen Jubler auf Schadensersatz in Höhe des gezahlten Gehalts von 320.000 €.

#### **Vermerk für die Bearbeiter:**

In einem Gutachten, das - gegebenenfalls hilfsgutachtlich - auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen eingeht, sind in der vorgegebenen Reihenfolge folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die am 13. Januar 2020 erhobene Klage von Jonathan Jubler gegen die Prächting-GmbH zulässig?
2. Vorausgesetzt, die am 13. Januar 2020 erhobene Klage ist zulässig. Wäre die Klage darüber hinaus auch bezüglich der beantragten Feststellung, dass das Arbeitsverhältnis nicht durch Erklärung der Anfechtung am 2. Januar 2020 beendet worden ist, begründet?
3. Angenommen, das Arbeitsverhältnis von Jonathan Jubler ist nicht durch die Anfechtung vom 2. Januar 2020 beendet worden. Wäre die zulässige Klage von Jonathan Jubler in Hinsicht auf die von der Prächting-GmbH hilfsweise ausgesprochenen Kündigung begründet?
4. Hat die am 5. März 2020 erhobene Widerklage der Prächting-GmbH Aussicht auf Erfolg?

**Hinweise:** Auf datenschutzrechtliche Vorschriften und das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) ist nicht einzugehen. Auf die Regelungen des SGB IX zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen wird hingewiesen.

**Hinweise zur Abgabe:**

Die Bearbeitung der Klausuren erfolgt handschriftlich und innerhalb von maximal fünf Zeitstunden. Die Abgabe erfolgt ausschließlich postalisch an:

*Herrn Daniel Deranco, c/o Universität Bayreuth, Lehrstuhl für Zivilrecht II,  
Universitätsstraße 30, 95447 Bayreuth.*

Die Klausuren müssen spätestens am Donnerstag eingehen, der der Veröffentlichung des Sachverhalts folgt. Den Klausuren ist ein adressierter und hinreichend frankierter Rückumschlag beizufügen, mit dem die korrigierten Klausuren zurückgesandt werden. Verspätet eingehende Klausuren sowie Klausuren, denen kein ordnungsgemäßer Rückumschlag beiliegt, können nicht korrigiert werden.